

Beilage 2144

Antrag

Der Landtag wolle folgendes Gesetz beschließen:

Zweites Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung
und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen
Rechts „Der Bayerische Rundfunk“

Art. 1

Das Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ vom 10. August 1948 (GVBl. S. 135) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. II Ziff. 3 erhält folgenden Wortlaut:
3. Bei der Behandlung von Fragen, für die ein öffentliches Interesse besteht, ist den Vertretern der verschiedenen Richtungen die gleiche Sendezeit zu gewähren; dabei ist die besondere Legitimation dieser Vertreter durch die Organisation erforderlich, deren Richtung sie vertreten. Den im Landtag vertretenen politischen Parteien sind angemessene Sendezeiten einzuräumen. Die Vertreter der Organisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben Anrecht auf die gleiche Sendezeit.
2. § 11 Abs. I erhält folgende Fassung:
 1. Der Intendant wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wiederwahl ist zulässig.
3. § 14 erhält folgende Fassung:
 - I. Die Hälfte der Einnahmen aus der monatlichen Gebühr (§ 13) wird für kulturelle Zwecke zur Verfügung gestellt. Über deren Verwendung im einzelnen entscheidet der Landtag.
 - II. Alle übrigen Einnahmen können nur verwendet werden:
für Zwecke des „Bayerischen Rundfunks“ (Programmgestaltung, sachliche und persönliche Kosten),
zum Ausgleich der Leistungen und Entschädigungsansprüche der Post,
für kulturelle Einrichtungen und Zwecke, die unmittelbar oder mittelbar der Förderung des Rundfunks und seiner Leistungen dienen.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1952 in Kraft.

*

Begründung

Das hiermit vorgelegte zweite Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes verfolgt ein dreifaches Ziel: Die Bestimmungen über die den Organisationen und Parteien einzuräumende Sendezeit sind durch die Entwicklung überholt und bedürfen der Neufassung. Zweitens muß die Amtsdauer des Intendanten der Amtsdauer des Rundfunkrates angepaßt werden. Drittens muß der Rundfunk zu erhöhter Sparsamkeit gesetzlich veranlaßt, die bisher sogenannte Kulturhilfe des Rundfunks erhöht und ihre Verwendung im einzelnen durch die zuständige gesetzgebende Körperschaft überwacht werden.

Zur ersten Frage ist folgendes festzustellen: Der Begriff „Vertreter der verschiedenen Richtungen“ denen bei Fragen von öffentlichem Interesse die gleiche Sendezeit einzuräumen ist, war bisher nicht hinreichend umschrieben. Es war allein der Willkür des Intendanten anheimgestellt, ob er dem Vertreter einer Richtung, die sich von der in einer Rundfunksendung zu Worte gekommenen Richtung unterschied, eine gleiche Sendezeit einräumen wollte oder nicht. Auf der anderen Seite kann dem Rundfunk nicht zugemutet werden, Privatpersonen nur deshalb zu Worte kommen zu lassen, weil sie angeben, eine andere Richtung zu vertreten. Vertreter einer anderen Richtung kann nur sein, wer durch eine entsprechende, politische, wissenschaftliche, wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Organisation ausdrücklich als Vertreter einer bestimmten anderen Richtung ausgewiesen ist. Die Bestimmung über die Sendezeit der politischen Parteien bezog sich bis jetzt auf das Zulassungssystem der Besatzungsmacht. Da dieses Zulassungssystem nicht mehr besteht, muß von den im Landtag vertretenen Parteien ausgegangen werden. Auch für die Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber ist das Zulassungsverfahren beseitigt worden, sodaß auch hier die entsprechende Änderung im Texte sich als notwendig erweist.

Die Mitglieder des Rundfunkrats werden in der Mehrzahl auf zwei Jahre, soweit sie Mitglieder des Landtags sind, nur auf ein Jahr gewählt. Die Amtsdauer des Intendanten muß, um Unzuträglichkeiten zu vermeiden, der Wahldauer des Rundfunkrates angepaßt werden, da sonst die Stellung des Rundfunkrates gegenüber dem Intendanten zu schwach und eine Auswertung der Erfahrungen, die der Rundfunkrat mit dem Intendanten macht, nahezu unmöglich wird. Da eine Wiederwahl des Intendanten zulässig bleibt, ist die Herabsetzung der Wahldauer des Intendanten beim Wirken einer geeigneten Persönlichkeit unbedenklich. Beim Wirken ungeeigneter Persönlichkeiten muß eine kürzere Ablösungsfrist möglich sein.

Die Einnahmen des Bayerischen Rundfunks liegen erheblich über den Einnahmen anderer deutscher Sender; das Niveau der Sendungen des Bayerischen Rundfunks dagegen liegt weit unter dem Niveau anderer, mit viel geringeren Kosten arbeitender Sender. Eine drastische Senkung der Ausgaben und der überhöhten Kosten der Verwaltung des Bayerischen Rundfunks wird seit langem nicht nur von der gesamten Öffentlichkeit, sondern ebenso von maßgeblichen Mitgliedern des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats selbst gefordert. Bis jetzt konnte eine solche Senkung der überhöhten Rundfunkausgaben nicht durchgesetzt werden, deshalb ist sie durch eine entsprechende Herabsetzung der Einnahmen zu erzwingen. Der Rundfunkrat hat bereits von sich aus erreicht, daß ein Teil der überhöhten Einnahmen des Rundfunks für kulturelle Zwecke (die sogenannte „Kulturhilfe“) zur Verfügung gestellt worden ist. Die Kulturhilfe muß erweitert werden; bei einer besseren Ausgabenwirtschaft des Bayerischen Rundfunks kann ihr die Hälfte der Einnahmen aus der 2-DM-Gebühr zur Verfügung gestellt werden. Die Abzweigung der bisherigen Gelder für die

Kulturhilfe stand ohne Zweifel in Widerspruch mit dem bisherigen § 14 des Rundfunkgesetzes. Wenn die Hälfte der Einnahmen aus der 2-DM-Gebühr für die Kulturhilfe abgezweigt wird, dann ist der Charakter dieser Gebühr als einer Art Kultursteuer festgelegt; über die Verwendung der auf diese Weise für kulturelle Zwecke durch Gesetz einbezogenen Gelder muß verfassungsmäßig das Parlament entscheiden. Die dritte Gruppe der angegebenen Verwendungszwecke (vierter Absatz des Gesetzes) muß bei dieser Regelung entfallen, da die Ausgaben für die Militärregierung zu den in Absatz 2 genannten sachlichen Kosten gehören und die Subventionierung anderer bayerischer Sender gegebenenfalls auf Grund eigenen Landtagsbeschlusses aus den für kul-

turelle Zwecke zur Verfügung stehenden Einnahmen aus der 2-DM-Gebühr zu erfolgen hätte. Die hier vorgeschlagene neue Fassung des § 14 legalisiert die bisher gesetzlich nicht verankerte Kulturhilfe des Bayerischen Rundfunks; die Senkung der Einnahmen des Bayerischen Rundfunks gestattet ihm immer noch eine Haushaltsgestaltung, die über der Höhe des Haushalts anderer, qualitativ besserer deutscher Rundfunksender liegt.

München, den 10. Januar 1952

Haußleiter
und Fraktion (DG)